

- Abschrift -



Verf.	Proz.	Mit.	Entf.	Per.	Besch.
RA	EINGEGANGEN				Kapahnke
SB	02. OKT. 2018				Rück
Rück	Rechtsanwälte: Noware Dr. Kapahnke, Roß, Dr. Seile				Zur
RA	Unterschiedl.	Proz.	Entf.	Per.	Besch.

Amtsgericht Oschersleben

3 C 220/18

Verkündet durch Zustellung an
Klg.-Vertr. am:
Bekl.-Vertr. am:

Poppe, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. jur. Kapahnke & Roß,
Geschäftszeichen:

gegen

Allianz Versicherungs-AG, vertr.d.d.Vorstand,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Oschersleben am 28.09.2018 durch den Direktor des Amtsgerichts
Beddies im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 442,36 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von Fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 27.12.2017 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger gegenüber den Klägervertretern der Rechtsanwaltskanzlei Dr. Kapanke, Roßa, Dr. Selle und Schmidt wegen vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 83,45 € freizustellen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß §§ 313a, 394a ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Kläger hat gemäß §§ 7, 17, 3 PflVG einen weitergehenden Schadenersatzanspruch gegen die Beklagte.

Der Kläger hat den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch hinsichtlich der streitgegenständlichen Mietwagenkosten der Höhe nachvollziehbar nach dargelegt.

Zunächst wird – um unnötige Wiederholung zu vermeiden – auf die Ausführungen im Hinweisbeschluss des Amtsgerichts Oschersleben vom 03.09.2018 Bezug genommen.

Die Ausführungen im Schriftsatz der Beklagten vom 19.09.2018 geben zu einer abweichenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass.

Insoweit geht auch das Gericht davon aus, dass der Kläger gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht verstoßen hat.

Gleichwohl hat die Beklagte nach Auffassung des Gerichts nicht nachvollziehbar dargelegt, dass dem Geschädigten in dem streitgegenständlichen Gespräch konkret ein Mietwagen angeboten worden ist.

Die Ausführungen im Schriftsatz vom 19.09.2018 lassen lediglich erkennen, dass der Kläger auf die Möglichkeit der Anmietung eines Mietwagens bei 2 Firmen aufmerksam gemacht worden ist.

Das dem Beklagten selbst ein konkretes Angebot gemacht worden ist, lassen die Ausführungen nicht erkennen. Demzufolge führt die Unterlassung des Klägers zwar zu einem Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht mit der Folge, dass der vom Kläger nunmehr geltend zu machende Normaltarif gemäß § 287 ZPO tatrichterlich zu schätzen ist.

Insoweit wird erneut – um unnötige Wiederholungen zu vermeiden – auf die Ausführungen im Beschluss des Amtsgerichts Oschersleben vom 03.09.2018 Bezug genommen.

Demzufolge war der Klage zu entsprechen.

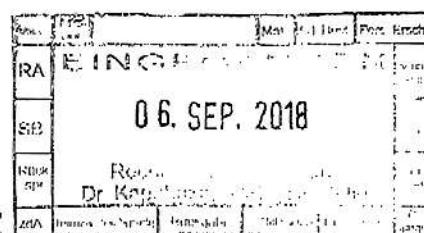
Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berech-

- Abschrift -



Amtsgericht Oschersleben

3 C 220/18

Oschersleben, 03.09.2018

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. jur. Kapahnke & Roßa,

Geschäftszeichen:

gegen

Allianz Versicherungs-AG, vertr.d.d.Vorstand,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Oschersleben am 03.09.2018 durch den Direktor des Amtsgerichts
Beddies beschlossen:

1. Es soll weiter im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO entschieden werden.
2. Die Beklagte wird darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, der Klage zu entsprechen, wobei eine weitere Beweisaufnahme nicht geboten ist.
Insoweit dürfte – insbesondere auch aufgrund des Rechenwerks in der Klageschrift - unstreitig sein, dass der Geschädigte gegen die Verpflichtung zur Schadensminderung ver-

stoßen hat, da er sich vor Anmietung gerade nicht nach günstigeren Angeboten erkundigt hat.

Dabei kann nach Auffassung des Gerichts als wahr unterstellt werden, dass dem Geschädigten von der die Beklagten in einem Gespräch die entsprechenden Preise für die Mietwagen der Gruppe 7 genannt worden sind.

Gleichwohl ist nicht vorgetragen worden, dass dem Geschädigten ein konkretes Angebot unter Hinweis eines Anbieters gemacht worden ist.

Das von der Beklagten behauptete Telefonat und die nicht dargelegten Bemühungen des Geschädigten führen dazu, dass er lediglich Anspruch auf Erstattung eines Normaltarifs hat. Dieser Normaltarif ist gemäß § 287 ZPO tatrichterlich zu schätzen.

In Übereinstimmung mit der für das Gericht zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Magdeburg schätzt das Gericht den Normaltarif auf Grundlage des arithmetischen Mittels der Schwacke-Liste und des Fraunhofer Marktspiegels (vgl. dazu Urteil LG Magdeburg -1 S 391/11 (112)):

Nach Auffassung des Gerichts führen die Ausführungen der Beklagten in der Klagerwiderrungsschrift, insbesondere die von der Beklagten zur Akte gereichten Angebote, die nicht den Angebotszeitraum betreffen nicht dazu, dass derartige Zweifel an der Schwacke-Liste bestehen, dass diese nicht als Schätzgrundlage herangezogen werden kann.

Insoweit hat sich auch das Landgericht Magdeburg in der o. g. Entscheidung mit den Mängeln der jeweiligen Schätzgrundlagen auseinandergesetzt, jedoch im Ergebnis festgestellt, dass diese für den Tatrichter als Schätzgrundlagen heranzuziehen sind.

Nach Auffassung des Gerichts sind auch die entsprechenden Nebenpositionen Vollkasko mit SB sowie die Kosten der Zustellung und Abholung für das Ersatzfahrzeug hinzu zu addieren.

Dabei ist vorliegend davon abgesehen worden, zum geschätzten Normaltarif einen Aufschlag von 20 % wegen so genannter unfallspezifischer Mehrkosten hinzuzurechnen (vgl. so LG Magdeburg a.a.O.).

3. Es besteht Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme binnen 3 Wochen nach Zugang dieses Beschlusses.
4. Eine Entscheidung wird sodann schriftlich ergehen.

Beddies
Direktor des Amtsgerichts